



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Ausbaubeitrags

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 2019, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fritz  
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs  
ehrenamtlicher Richter Kaufmann Fellenzer  
ehrenamtlicher Richter Versicherungskaufmann Füllmann

für Recht erkannt:

Der Ausbaubeitragsvorausleistungsbescheid der Beklagten vom 9. März 2018 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten über die Erhebung von Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag.

Er ist Eigentümer des in der Gemarkung A\*\*\* gelegenen bebauten Grundstücks Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (B\*\*\*weg \*\*\*). Bei der Erschließungsanlage B\*\*\*weg handelt es sich um eine Innerortsstraße, die im Jahre 1963 in dem vor dem streitgegenständlichen Ausbau bestehenden Verlauf ausgebaut wurde. Zur Veranschaulichung der Einzelheiten der Örtlichkeit wird auf den nachstehenden Auszug aus dem internetgestützten Kartendienst Google Maps Bezug genommen:



In seiner Sitzung vom 13. November 2014 beschloss der Stadtrat der Beklagten den Ausbau mehrerer Teileinrichtungen der Erschließungsanlage B\*\*\*weg. Gemäß Beschluss über die Ausbauplanung vom 12. Juni 2015 sollen unter anderem die Fahrbahn samt Parkflächen, die beidseitigen Gehwege sowie die Beleuchtung erneuert werden. Zur Geschwindigkeitsdämpfung und aus gestalterischen

Gesichtspunkten seien zudem punktuelle Fahrbahnverengungen mit Baumbepflanzung vorgesehen. Mit Beschluss vom 2. Februar 2017 legte der Stadtrat der Beklagten den Gemeindeanteil auf 45% fest und beschloss die Erhebung von Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages. Die Schädigung der aus den 1960er Jahren stammenden Straße erfordere eine beitragspflichtige Erneuerung, da eine reine Unterhaltungsmaßnahme nicht ausreichend tief greife.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sei in der Gesamtbetrachtung von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen. Die Straße diene sowohl beim Fahr- als auch beim fußläufigen Verkehr überwiegend dem Erreichen der zahlreichen an der Erschließungsanlage gelegenen Wohn- und Gewerbegrundstücke. Zudem seien in der Straße vier durch den öffentlichen Personennahverkehr genutzte Haltestellen vorhanden. Der Durchgangsverkehr werde hauptsächlich durch die Verbindungsfunktion innerhalb des Ortsteils A\*\*\* hervorgerufen, die eine Folge der Einbahnregelung der in östlicher Richtung gelegenen Straßen sei. Alternative Verbindungen seien der C\*\*\* Weg, die D\*\*\*straße sowie die E\*\*\*straße. Beim fußläufigen Verkehr sei die Verbindungsfunktion vom in westlicher Richtung verlaufenden C\*\*\* Weg zur E\*\*\*straße von Bedeutung. Zu erreichende Ziele seien die F\*\*\*-Schule, verschiedene Kindertagesstätten, der Friedhof, die Kirche und der Einzelhandel.

Mit Bescheid vom 9. März 2018 zog die Beklagte den Kläger zu einer Vorausleistung auf den Ausbaubeitrag in Höhe von 6.216,58 € heran. Auf Grundlage der bereits vorliegenden Rechnungen sei von beitragspflichtigen Aufwendungen in Höhe von 1.158.182,13 € auszugehen. Nach Berücksichtigung des Gemeindeanteils in Höhe von 45% ergebe sich ein Beitragssatz von 13,82 € pro m<sup>2</sup>.

Hiergegen erhob der Kläger unter dem 26. März 2018 Widerspruch, zu dessen Begründung er im Wesentlichen ausführte, der B\*\*\*weg werde seit dem Jahr 1996 auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung durch den Busverkehr genutzt. Pro Tag würden 66 Busfahrten durch die Straße registriert, obschon sie von der Beklagten für diese Belastung nicht ausgebaut worden sei. Der desolate Zustand der Verkehrsanlage beruhe daher maßgeblich auf der fehlenden Unterhaltung

durch die Beklagte. Aufgrund dessen seien lediglich diejenigen Kosten anzusetzen, die für eine Instandsetzung im Jahre 1996 angefallen wären.

Eine Entscheidung über den Widerspruch ist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht ergangen.

Mit der am 16. August 2018 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Zu ihrer Begründung vertieft und modifiziert er sein bisheriges Vorbringen.

Zunächst sei der Beklagten bei der Festlegung des Gemeindeanteils eine greifbare Fehleinschätzung unterlaufen, die zur Rechtswidrigkeit des Stadtratsbeschlusses führe. Die Beklagte habe verkannt, dass die Nutzung der öffentlichen Parkflächen und der Bushaltestellen im B\*\*\*weg nicht gänzlich dem Anliegerverkehr zuzurechnen sei. Maßgeblich sei nicht, ob die Parkflächen und Haltestellen im B\*\*\*weg belegen seien, sondern ob die Nutzer Grundstücke im B\*\*\*weg aufsuchten. Die Beklagte habe es daher rechtsfehlerhaft unterlassen, eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen. In diese sei insbesondere einzustellen, dass die Nutzer der Bushaltestellen ganz überwiegend nicht im B\*\*\*weg wohnhaft seien, denn die Haltestelle B\*\*\*weg Nord erschließe einen Großteil der östlich gelegenen Wohnbereiche am Rhein. Darüber hinaus stelle der B\*\*\*weg die zentrale Verbindungsstraße der näheren Umgebung dar, da die in östlicher Richtung vorhandenen Parallelstraßen jeweils nur in eine Fahrtrichtung befahrbar und daher deutlich geringer frequentiert seien. Auch der fußläufige Durchgangsverkehr nutze vornehmlich den B\*\*\*weg. Das Überwiegen des Durchgangsverkehrs werde weiterhin verstärkt durch die bestehende Verbindung zwischen dem B\*\*\*weg und der östlich gelegenen E\*\*\*straße, in der sich die F\*\*\*-Schule und die Kindertagesstätte befänden. Ähnliches gelte für den Zugang über den B\*\*\*weg auf den in westlicher Richtung vorhandenen Friedhof. Dieser werde durch sämtliche Nutzer aus dem östlichen Gebiet des Stadtteils genutzt. Insgesamt sei von einem Überwiegen des Durchgangsverkehrs auszugehen, sodass ein Gemeindeanteil von 55%-65% gerechtfertigt sei.

Darüber hinaus zieht der Kläger die von der Beklagten ermittelte Höhe der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen unter verschiedenen Gesichtspunkten in Zweifel.

Der Kläger beantragt,

den Vorausleistungsbescheid der Beklagten vom 9. März 2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid und führt im Hinblick auf das Klagevorbringen des Klägers ergänzend aus, der Ratsbeschluss über die Festlegung des Gemeindeanteils sei nicht rechtsfehlerhaft. Die vorhandenen Parkflächen würden weit überwiegend von Anliegern und Besuchern des B\*\*\*wegs in Anspruch genommen. Entgegen der Auffassung des Klägers sei auch der die Haltestellen im B\*\*\*weg nutzende Fahr- und Fußverkehr dem Anliegerverkehr zuzurechnen. Dies ergebe sich unter anderem aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz im Urteil vom 16. März 2010 - 6 A 11146/09 -. Die übrigen von dem Kläger angeführten Gesichtspunkte seien bereits in die Festlegung des Gemeindeanteils eingeflossen. Der voraussichtliche beitragsfähige Aufwand i.H.v. 1.158.182,13 € sei im Wege einer gewissenhaften Schätzung zutreffend ermittelt worden.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten Bezug genommen. Letztere lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe:**

Die als Untätigkeitsklage gemäß § 75 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - geführte Anfechtungsklage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Vorausleistungsbescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zwar unterliegt die streitgegenständliche Ausbaumaßnahme grundsätzlich der Beitragsfähigkeit (I.), jedoch wurde der voraussichtliche Beitragssatz aufgrund der fehlerhaften Festlegung des Gemeindeanteils unzutreffend ermittelt (II.).

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Ausbaubeiträgen ist § 10 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – i.V.m. der Satzung der Beklagten über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 22. Juli 2013.

Nach § 9 ABS kann die Beklagte Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag in Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags erheben.

I.

Die von der Beklagten vorgenommene Ausbaumaßnahme unterliegt der Beitragsfähigkeit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 KAG. Insbesondere hinsichtlich der Teileinrichtung Fahrbahn handelt es sich um eine beitragsfähige Erneuerung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG.

Im Hinblick auf die Frage, ob eine Straße bzw. eine ihrer Teileinrichtungen erneuerungsbedürftig ist, verfügt die Gemeinde über einen Einschätzungsspielraum, der sich unter anderem an der üblichen Nutzungsdauer der jeweiligen Teileinrichtung zu orientieren hat (vgl. Raden, in: Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 32 Rn. 43 m.w.N.). Ist die übliche Nutzungsdauer abgelaufen und die Anlage tatsächlich verschlissen, ist die Erneuerungsbedürftigkeit regelmäßig anzunehmen, unabhängig davon, ob die Verschlissenheit ihre Ursache in einer etwaigen unzureichenden Unterhaltung der Anlage durch die Gemeinde hat (vgl. Raden, a.a.O., § 32 Rn. 34 m.w.N.). Da die regelmäßig mit 20 Jahren zu bemessende übliche Nutzungsdauer (vgl. hierzu OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1. August 2007 - 6 A 10527/07 -) der aus den 1960er Jahren stammenden Fahrbahn erkennbar abgelaufen und die Anlage überdies unstreitig verschlissen ist, begegnet die Annahme der Erneuerungsbedürftigkeit durch die Beklagte keinen rechtlichen Bedenken. Ob die Verschlissenheit, wie der

Kläger geltend macht, aus dem Unterlassen notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen durch die Beklagte resultiert, ist aufgrund der (erheblichen) Überschreitung der üblichen Nutzungsdauer für die Beitragsfähigkeit ohne Belang.

## II.

Ungeachtet der übrigen von den Beteiligten in Streit gezogenen Punkte ist der streitgegenständliche Vorausleistungsbescheid jedoch deshalb rechtswidrig, weil der Ratsbeschluss vom 2. Februar 2017 über die Festlegung des Gemeindeanteils auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruht.

Die Rechtmäßigkeit eines Vorausleistungsbescheids ist grundsätzlich nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerspruch besteht. Dies gilt für die Prognose, ob die endgültige Beitragspflicht überhaupt und in welcher Höhe sie voraussichtlich entstehen wird, als auch für die Überprüfung des festgelegten Gemeindeanteils. Während die Entscheidung des Gemeinderats über die Höhe des Gemeindeanteils bei der endgültigen Beitragserhebung nach dem Verhältnis des Anliegerverkehrs zum Durchgangsverkehr im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht zu erfolgen hat, ist dieser Zeitpunkt im Fall der Vorausleistungserhebung noch nicht erreicht. Beschließt der Gemeinderat die Erhebung von Vorausleistungen, kann er den Gemeindeanteil zunächst nur nach den Umständen im Beschlusszeitpunkt festsetzen. Er muss diese Festsetzung aber unter Kontrolle halten und ggf. bis zur Widerspruchsentscheidung an Änderungen anpassen, sofern diese nicht völlig unbedeutend sind (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3. September 2018 - 6 A 10526/18.OVG - m.w.N.). Fehlt es wie vorliegend an einer Widerspruchsentscheidung, bestimmt sich die Rechtmäßigkeit der Festlegung des Gemeindeanteils nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

Die demgemäß zu überprüfende Festlegung des Gemeindeanteils durch die Beklagte setzt weder eine Verkehrszählung noch die Ermittlung der Verkehrsfunktion durch einen Sachverständigen voraus. Vielmehr vermag der Gemeinderat die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen grundsätzlich hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Der gemeindliche Einschätzungsspielraum ist indes überschritten und die Festlegung des Gemeindeanteils damit zu

beanstanden, wenn der diesbezügliche Ratsbeschluss auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruht, weil er die relevanten Maßstäbe verfehlt, nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt oder auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruht (st. Rspr., vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. Juni 2017 - 6 A 11584/16.OVG -).

Ausgehend von diesen Grundsätzen leidet der Ratsbeschluss der Beklagten an einer greifbaren Fehleinschätzung, da er den in der Erschließungsanlage B\*\*\*weg verkehrenden öffentlichen Personennahverkehr vollumfänglich dem Anliegerverkehr zugerechnet hat.

Die Festlegung des Gemeindeanteils haben die Gemeinden nach dem Grundsatz vorzunehmen, dass der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln muss, welcher der Allgemeinheit im Verhältnis zu den Grundstückseigentümern durch die Inanspruchnahme der Ausbauanlage vermittelt wird (sog. Vorteilsprinzip, vgl. Raden, a.a.O., § 34 Rn. 10; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. November 1976 - 6 A 48/75 -). Die Bestimmung des Gemeindeanteils hat sich mithin an der zu erwartenden Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage durch die Allgemeinheit einerseits und die anliegenden Grundstücke andererseits zu orientieren (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 8. Dezember 2009 - 4 L 159/09 -).

Die durch die Beklagte vorgenommene Qualifikation des öffentlichen Personennahverkehrs als ausschließlicher Anliegerverkehr steht im Widerspruch zu diesen Grundsätzen der Gemeindeanteilsermittlung.

Im Hinblick auf die Frage, ob der öffentliche Personennahverkehr als Durchgangs- oder Anliegerverkehr zu werten ist, ist zunächst zwischen Fahr- und fußläufigem Verkehr zu differenzieren. Die Notwendigkeit dieser Unterscheidung folgt aus der Überlegung, dass ein öffentliches Verkehrsmittel lediglich einem nur vorübergehenden Transport der Insassen dient und sich der fußläufige Verkehr an einer Haltestelle im Hinblick auf Ziel- und Quellverkehr anders darstellt als der Fahrverkehr der Linienbusse.

Ausgehend hiervon ist der Fahrverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs gänzlich dem Durchgangsverkehr zuzuordnen (vgl. in diesem Sinne bereits Urteil der erkennenden Kammer vom 17. Mai 2010 - 4 K 1307/09.KO -). Der durch das Anfahren einer Haltestelle verursachte Fahrverkehr weist keinen unmittelbaren



Bezug zu den an die Erschließungsanlage angrenzenden Grundstücke auf. Weder führt er zu diesen Grundstücken hin, noch geht er von ihnen aus. Es handelt sich nicht um eine Inanspruchnahme der Anlage durch von den angrenzenden Grundstücken hervorgerufenen Ziel- und Quellverkehr, sondern um straßenrechtlichen Allgemeingebrauch. Eine Zurechnung des Fahrverkehrs zum Anliegerverkehr stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen des Vorteilsprinzips, da es sich nicht um grundstücksbezogenen Ziel- oder Quellverkehr handelt.

Hinsichtlich des durch die an der angefahrenen Haltestelle aus- und zusteigenden Fahrgäste hervorgerufenen fußläufigen Verkehrs bestimmt sich dessen Zuordnung zum Anliegerverkehr danach, ob die Fahrgäste ein Grundstück an der ausgebauten Verkehrsanlage aufsuchen bzw. von einem solchen Grundstück zu der Haltestelle gelangen. Bejahendenfalls handelt es sich um Anliegerverkehr, andernfalls ist auch der durch den öffentlichen Personennahverkehr hervorgerufene fußläufige Verkehr dem Durchgangsverkehr zuzuordnen (vgl. Urteil der erkennenden Kammer vom 8. März 2010 - 4 K 148/10.KO -). Im Rahmen dieser vorzunehmenden Differenzierung ist die Gemeinde, den allgemeinen Grundsätzen zur Festlegung des Gemeindeanteils folgend, nicht verpflichtet, eine Verkehrszählung oder eine sachverständige Ermittlung vorzunehmen. Vielmehr hat sie von ihrem durch ihre Ortskenntnis geprägten Einschätzungsspielraum Gebrauch zu machen. Insoweit erscheint es aus Sicht der Kammer sachgerecht, die Anzahl der in dem Einzugsbereich der jeweiligen Haltestelle liegenden Grundstücke nach Anlieger- und sonstigen Grundstücken zu differenzieren und in eine zahlenmäßige Relation zueinander zu setzen. Je größer der Anteil der Nicht-Anliegergrundstücke im Einzugsbereich der Haltestelle, desto mehr ist der fußläufige Verkehr dem Durchgangsverkehr zuzurechnen.

Soweit die Beklagte im Hinblick auf die Zuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs zum Anliegerverkehr auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2010 - 6 A 11146/09 - sowie die von *Raden* unter Bezugnahme auf den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Februar 2002 - 5 ZT 16/02 - vertretene Auffassung (vgl. *Raden*, a.a.O., § 34 Rn. 50 a.E.) verweist, führt dies nach Auffassung der Kammer zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Hinsichtlich der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2010 - 6 A 11146/09 - ist zu sehen, dass diese die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen gemäß § 10a KAG zum Gegenstand hat. Bezugspunkt der Beitragserhebung war in diesem Falle eine aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets gebildete einheitliche Abrechnungseinheit. Die (nicht weiter ausgeführte) rechtliche Wertung des Oberverwaltungsgerichts ist daher nicht ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall übertragbar.

Dasselbe gilt im Hinblick auf die von *Raden* in Bezug genommene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Februar 2002 - 5 ZT 16/02 -. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs beziehen sich auf den Umbau einer Straße in eine Fußgängerzone. Hierzu vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, für die Ermittlung des Verhältnisses von Durchgangs- und Anliegerverkehr sei nicht nur die jeweilige Ausbaustraße zu betrachten. Vielmehr könnten die Straßen der gesamten Fußgängerzone für eine einheitliche Betrachtung der Verkehrsströme zusammengefasst werden. Dieser Überlegung folgend hat der Verwaltungsgerichtshof sodann denjenigen Fußverkehr, der sich durch die ausgebaute Straße zu einer in einem anderen Teil der Fußgängerzone belegenen Bushaltestelle bewegt, ebenfalls dem Anliegerverkehr zugerechnet. Diese Wertung ist aus Sicht der Kammer indes nicht verallgemeinerungsfähig, da sie auf der auf Fußgängerzonen bezogenen, mehrere Erschließungsanlagen zusammenfassenden Sicht des Verwaltungsgerichtshofs beruht.

Nach alledem liegt dem Ratsbeschluss der Beklagten eine greifbare Fehleinschätzung zugrunde, sodass die Vorausleistungserhebung auf einer unzutreffenden Berechnungsgrundlage erfolgte. Aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung kann das Gericht das ortsgesetzgeberische Ermessen zur Festlegung des Gemeindeanteils nicht durch ein eigenes Ermessen ersetzen, sodass der Bescheid vollumfänglich aufzuheben ist (vgl. *Raden*, a.a.O., § 34 Rn. 7 m.w.N.).

Erweist sich der Vorausleistungsbescheid bereits aus den oben dargelegten Gründen als insgesamt rechtswidrig, bedarf es keiner Entscheidung mehr über die im Übrigen zwischen den Beteiligten streitigen Fragen.

III.

Der Ausspruch zur Kostentragung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO.

Die Berufung war gemäß § 124a Abs. 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Die von den Beteiligten aufgeworfene Frage der rechtlichen Qualifikation des öffentlichen Personennahverkehrs als Anlieger- oder Durchgangsverkehr ist für den Bereich der einmaligen Ausbaubeiträge – soweit ersichtlich – durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bislang nicht entschieden. Eine solche Entscheidung liegt aus Gründen der Rechtssicherheit im allgemeinen Interesse, da sie über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

**Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.**

gez. Dr. Fritz

gez. Pluhm

gez. Dr. Dawirs

## **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf **6.216,58 €** festgesetzt (§ 52 Abs. 1, § 63 Abs. 2 GKG).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Fritz

gez. Pluhm

gez. Dr. Dawirs